Schriftsatzmuster (Bruno Binder/Gudrun Trauner)

MITTELBARE (Erkenntnis- oder Beschluss-)BESCHWERDE

Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG

[Mit Beschwerde an den VfGH wird ein **Erkenntnis** oder ein **Beschluss** eines Landesverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts angefochten. Die **MITTELBARE** (Erkenntnis- oder Beschluss)**BESCHWERDE** an den VfGH (Art 144 Abs 1 **zweite Alternative** B-VG) richtet sich zwar förmlich gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss. Im Gegensatz zur **UNMITTELBAREN BESCHWERDE** (Art 144 Abs 1 **erste Alternative** B-VG), bei welcher der Beschwerdeführer den Fehler unmittelbar im angefochtenen Erkenntnis oder Beschluss sieht, behauptet er in der **MITTELBAREN BESCHWERDE** den Fehler nicht im angefochtenen Erkenntnis oder Beschluss, sondern in den generellen Rechtsgrundlagen des Erkenntnisses oder Beschlusses (Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag). In der mittelbaren Beschwerde muss der Beschwerdeführer die Verletzung **verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und/oder einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte** behaupten, in der unmittelbaren Beschwerde ist nur die Behauptung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte zulässig].

¹ Erste Seite des Schriftsatzes ("Deckblatt", "Rubrik"):

An den

Verfassungsgerichtshof

durch ERV ² Freyung 8
1010 Wien

BeschwerdeführerIn: Vorname, Zuname, Beruf, Adresse

vertreten durch:

Vor- und Zuname des Rechtsanwalts, Adresse, **Anschriftcode**

Belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht (Bescheid vom xx.xx.2014, GZ xxxx)

Beschwerdegegenstand: 6

Erkenntnis oder Beschluss des LVwG/BVwG/BFG vom xx.xx.2014, GZ xxxx, zugestellt am xx.xx.2014; Gesetz und §§, auf die sich der Spruch des Erkenntnisses oder Beschlusses stützt

x Beilagen

angefochtenes Erkenntnis oder angefochtener Beschluss

⁸ Eingabengebühr € 240,
⁹ Vollmacht erteilt

(Erkenntnis- oder Beschluss-)Beschwerde

gemäß ¹⁰Art 144 Abs 1 **zweite Alternative** B-VG und den §§ 82 ff VfGG wegen Verletzung der/des Rechte/s auf [= **Beschwerdepunkte**]

einfachgesetzlich gewährleistete Rechte ...
und/oder verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (= Grundrechte) ...

durch Anwendung des/der

§(§) des verfassungswidrigen **Gesetzes**

 $\S(\S)$ der gesetzwidrigen **Verordnung**

§(§) des rechtswidrigen **Staatsvertrags**

§(§) der gesetzwidrigen Kundmachung über eine **Wiederverlautbarung**

I. 13

Relevanter Sachverhalt (**relevante Fakten**, insbesondere im Hinblick auf die Beschwerdepunkte, auf die Rechtswidrigkeiten der bezüglichen generellen Rechtsvorschriften und eventuell auf die unionsrechtlichen Fragestellungen; in der Regel keine Beweisanbote).

Wenn Antrag auf aufschiebende Wirkung, Sachverhalt mit Beweisanboten zur Interessensabwägung, insbesondere zu den Interessen des Beschwerdeführers (unverhältnismäßiger Nachteil).

II. Da mich/uns das angefochtene Erkenntnis/der angefochtene Beschluss in den genannten Rechten verletzt, erhebe/n ich/wir in offener Frist durch meinen/unseren bevollmächtigten Vertreter gemäß Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG und den §§ 82 VfGG **Beschwerde** und stelle/n die

<u>Anträge,</u>

der Verfassungsgerichtshof möge

- gemäß § 87 Abs 1 VfGG das angefochtene Erkenntnis/den angefochtenen Beschluss des LVwG/BVwG/BFG aufheben;
- 2. 15 der Beschwerde gemäß § 85 Abs 2 VfGG aufschiebende Wirkung zuerkennen;
- gemäß §§ 27 und 88 VfGG erkennen, der/die/das [zuständiger Rechtsträger] ist schuldig, die mir/uns durch das verfassungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zuhanden meines/unseres bevollmächtigten Vertreters binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen;
- gemäß Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG die Beschwerde für den Fall der Abweisung oder Ablehnung dem Verwaltungsgerichtshof abtreten.

18

Weiters ergeht die

Anregung,

der Verfassungsgerichtshof möge

- gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx Gesetz [Bezeichnung des Gesetzes], BGBl/LGBl xxxx/xx, prüfen und gemäß Art 140 Abs 3 B-VG und § 64 Abs 1 VfGG folgende Textteile als verfassungswidrig aufheben:
 - $[\S(\S), aufzuhebende Textteile (gegebenenfalls in eventu)]$
- gemäß Art 139 Abs 1 Z 2 B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx Verordnung [Bezeichnung der Verordnung], kundgemacht xxxx, prüfen und gemäß Art 139 Abs 3 B-VG und § 59 Abs 2 VfGG folgende Textteile als verfassungswidrig und/oder gesetzwidrig aufheben:

 $[\underline{\pmb{\$}(\pmb{\$}), \, aufzuhebende \, Textteile} \, (\text{gegebenenfalls in eventu})]$

gemäß Art 140a Abs 1 iVm Art 140 Abs 1/Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx Staatsvertrag [Bezeichnung des Staatsvertrags], kundgemacht xxxx, prüfen und gemäß Art 140a B-VG und § 66 Z 2 VfGG aussprechen, dass folgende Textteile wegen Rechtswidrigkeit nicht anzuwenden sind:

[§(§), die angefochtenen Textteile (gegebenenfalls in eventu)]

 gemäß Art 139a B-VG von Amts wegen den/die präjudiziellen §(§) xx der gesetzwidrigen Kundmachung über eine Wiederverlautbarung des Gesetzes/Staatsvertrags, BGBl/ LGBl xxxx/xx, prüfen und gemäß Art 139a B-VG und § 61b VfGG folgende Textteile als gesetzwidrig aufheben:

[§(§), aufzuhebende Textteile (gegebenenfalls in eventu)]

Auf den dargestellten Sachverhalt ist Unionsrecht anzuwenden. Es ergeht daher die

Anregung,

der Verfassungsgerichtshof möge gemäß Art 267 AEUV und § 19a VfGG einen Antrag auf Vorabentscheidung der Frage/n, ob ... [offene unionsrechtliche Frage/n] an den Gerichtshof (EuGH) stellen.

III. Meine/Unsere Anträge begründe ich/begründen wir im Einzelnen wie folgt:

20

- **a. Begründung** der **Zulässigkeit** der Beschwerde und der **Präjudizialität** der zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsnorm/en (Gesetz, Verordnung, Staatsvertrag, Wiederverlautbarung).
- b. Rechtliche Begründung, dass das angefochtene Erkenntnis oder der angefochtene Beschluss die geltend gemachten subjektiven Rechte wegen Anwendung der verfassungswidrigen und/oder gesetzwidrigen generellen Rechtsvorschrift/en verletzt. Also Begründung der Verfassungswidrigkeit und/oder Gesetzwidrigkeit der zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsvorschrift/en unter Berücksichtigung aller Bestimmungen der einfachen Gesetze oder der Verfassungsgesetze; gleichgültig, ob sie subjektives Recht (zB Grundrechte) oder objektives Recht (zB Gesetzmäßigkeitsgebot, Kompetenztatbestände) sind; bei Aufhebung von Textteilen "in eventu" Begründung für jede Aufhebungsalternative.
- **c.** Wenn **Antrag auf aufschiebende Wirkung**, Begründung des überwiegenden Interesses des Beschwerdeführers (unverhältnismäßiger Nachteil).
- **d.** Wenn **Anregung auf Vorabentscheidungsantrag** an Gerichtshof (EuGH), Formulierung der unionsrechtlichen Frage/n, Rechtsgrundlagen, Begründung des Beschwerdestandpunkts.

Ort, Datum

Name des/r Beschwerdeführers/in

<u>Anmerkungen Schriftsatz</u> MITTELBARE (Erkenntnis- oder Beschluss-)BESCHWERDE (VfGH)

- Dem Beschwerdeschriftsatz ist ein "Deckblatt" ("Rubrik") vorangestellt. Das Deckblatt enthält die für die Anlage und Behandlung des (Gerichts)Akts notwendigen Daten der Beschwerde. Das sind [1] der Beschwerdeführer, [2] der vertretende Rechtsanwalt (mit Berufung auf die Vollmacht), [3] der Beschwerdegegner, [4] der Beschwerdegegenstand, [5] die Zahl der Beilagen, [6] eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses (§ 82 Abs 5 VfGG), [7] die Beschwerdepunkte (= verfassungsgesetzlich und/oder einfachgesetzlich gewährleistete Rechte). Zusatzanträge, die einen besonderen Aktenlauf erfordern so der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sollten gleichfalls auf dem Deckblatt angegeben werden.
- Rechtsanwälte haben Schriftsätze an den VfGH elektronisch über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) einzubringen (§ 14a Abs 1 iVm Abs 4 VfGG und der "Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen", BGBI II 2013/82). Beilagen, die elektronisch nicht vorhanden sind, dürfen nicht-elektronisch (Post oder Einlaufstelle) eingebracht werden, wenn das Einscannen übermäßig aufwendig wäre. [Wer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) teilnimmt, ist bei einer sog "Übermittlungsstelle" mit einem Anschriftcode (= Name und Anschrift sowie eine Kennung, welcher Art die Teilnahme am ERV ist) iSv § 7 ERV 2006 registriert. Der Übermittlungsstelle obliegt die Überprüfung der Identität der ERV-Teilnehmer bei der Beschwerdeeinbringung. Die Einbringung einer Beschwerde, die nicht über den ERV erfolgt, hat einen Mängelbeseitigungsauftrag zur Folge (§ 14a Abs 2 zweiter Satz iVm § 18 VfGG). - Nicht der Anwaltspflicht unterliegende Beschwerdeführer (Gebietskörperschaften ua; vgl Anm 4) haben die Wahl, ob sie ihre Beschwerde per Post, auf sonstigem elektronischem Weg (über elektronische Zustelldienste) oder durch einen Rechtsanwalt einbringen.
- Der **Beschwerdeführer** identifiziert sich mit seinen Daten. Er tut dies in der Regel mit dem **Vornamen**, dem **Zunamen**, seinem **Beruf** und seiner **Adresse**. Juristische Personen identifizieren sich mit dem **satzungsgemäßen Namen** (etwa Firma nach dem Firmenbuch, Bezeichnung nach dem Vereinsregister, Bezeichnung nach dem Gesetz bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts) unter Beifügung des vertretungsbefugten Organwalters (etwa "X-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Mayr"; "Y-Verein, vertreten durch die Obfrau Luise Mayr").
- Im Beschwerdeverfahren besteht **Anwaltspflicht** (§ 17 Abs 2 VfGG). Die Daten des Rechtsanwalts müssen auch den **ERV-Anschriftcode** (vgl Anm 1) enthalten (§ 1 Abs 5 VO VfGH-Präs über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen, BGBI II 2013/82). **Keine Anwaltspflicht** besteht, wenn der **Bund**, ein **Land**, eine **Gemeinde** oder ein Gemeindeverband (oder ein/e von Organen der genannten Körperschaften verwaltete/r Stiftung, Fonds oder Anstalt, ua) Beschwerde führt (§ 17 Abs 2 iVm § 24 Abs 2 VfGG).
- Beschwerdegegner ist die belangte Behörde, also jene Verwaltungsbehörde, die den beim Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheid erlassen hat (§ 83 Abs 1 VfGG) [nicht das Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung vor dem VfGH angefochten wird!]. Die Angabe des bezüglichen Bescheids ist zweckmäßig.
- Beschwerdegegenstand ist ein Erkenntnis (Art 144 Abs 1 B-VG) oder ein Beschluss (Art 144 Abs 4 B-VG, § 88a Abs 1 VfGG) eines LVwG/BVwG/BFG. Unzulässig ist allerdings eine Beschwerde gegen bloß verfahrensleitende Beschlüsse (§ 88a Abs 3 VfGG) sowie gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen betreffend die Zulässigkeit der Revision (Art 144 Abs 5 B-VG), die Zurückweisung einer Revision, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an eine Revision, die Zurückweisung eines Fristsetzungsantrags, die Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist, die Zurückweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens, die Zurückweisung eines Antrags auf Vorlage der Revision an den VwGH und betreffend die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung der Revision (§ 88a Abs 2 VfGG).

Das Erkenntnis oder der Beschluss des LVwG/BVwG/BFG ist mit Datum, Geschäftszahl und Zustelldatum zu bezeichnen (§ 82 Abs 4 Z 1 und Z 5 VfGG). Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung (Verkündung) der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 82 Abs 1 VfGG; Sonderregelungen in § 82 Abs 2 und 3 VfGG). Die Angabe des Gesetzes und der Paragrafen, auf die sich die verwaltungsgerichtliche Entscheidung stützt, ist zweckmäßig.

- Unter "x" ist die Anzahl der eventuell mit dem Schriftsatz eingebrachten Beilagen anzugeben (vgl Anm 1). Da der VfGH die angefochtene Entscheidung überprüft, ein neuer Sachverhalt dabei nicht zulässig ist, wird den Beilagen in der Regel keine Bedeutung zukommen (vgl Anm 13).
- Der Schriftsatz unterliegt einer pauschalen **Eingabengebühr** in Höhe von € 240,- (§ 17a Z 1 VfGG). Der Anschriftcode des Rechtsanwalts enthält Kontodaten, von denen das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien die Eingabengebühr einzieht. Es steht dem Rechtsanwalt frei, für die Einziehung ein gesondertes Konto anzugeben (§ 17a Z 5 und Z 6 VfGG). Von der Entrichtung der Gebühr **befreit** sind die **Gebietskörperschaften** (§ 17a Z 2 VfGG).
- Der die Beschwerde einbringende **Rechtsanwalt** kann sich auf eine **erteilte Vollmacht** berufen (§ 8 Abs 1 RAO oder § 35 Abs 1 VfGG iVm § 30 Abs 2 ZPO), was regelmäßig durch die Worte "Vollmacht erteilt" geschieht. Der Rechtsanwalt kann anstelle einer Berufung auf die erteilte Vollmacht die vom Beschwerdeführer unterschriebene schriftliche Vollmacht mit der ERV-Beschwerde übermitteln.
- Die Beschwerde muss sich auf den **Artikel des B-VG** berufen, aufgrund dessen der VfGH angerufen wird (§ 15 Abs 2 VfGG). Bei der mittelbaren Bescheidbeschwerde ist dies **Art 144 Abs 1** zweite **Alternative B-VG**.
- Die Beschwerde muss die **Beschwerdepunkte** anführen (§ 82 Abs 4 Z 3 VfGG). Das sind bei der mittelbaren Beschwerde die **einfachgesetzlich** und/oder die **verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte**, in denen der Beschwerdeführer durch Anwendung rechtswidriger genereller Rechtsvorschriften verletzt zu sein behauptet. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sind auch die **Rechte der EU-Grundrechtecharta** (GRC), die sich allerdings nur auf unionsrechtlich relevante Sachverhalte beziehen (VfSlg 19.632/2012). Die Beschwerdepunkte müssen präzise und erschöpfend aufgeführt sein, weil sie den Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens festlegen. [Ob der Beschwerdeführer darüber hinaus (unmittelbar durch das Erkenntnis oder den Beschluss) in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt ist, prüft der VfGH bei einer (bloß) mittelbaren Beschwerde nicht]. Zur nicht beschwerdegebundenen Argumentation gegen die generelle Rechtsnorm vgl Anm 20.
- Die mittelbare Beschwerde bekämpft Fehler in den generellen Rechtsvorschriften, auf die sich die angefochtene verwaltungsgerichtliche Entscheidung stützt. Die Beschwerde muss darlegen, durch die Anwendung welcher genereller Rechtsgrundlagen (§[§] und Bezeichnung der Rechtsvorschrift) die verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtswidrig scheint. Art 144 Abs 1 zweite Alternative B-VG nennt als mögliche generelle Rechtsgrundlagen Gesetze, Verordnungen, unmittelbar anzuwendende Staatsverträge und Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes/Staatsvertrags.
- Der Beschwerdetext gliedert sich inhaltlich in Sachverhalt, Beschwerdepunkte, Beschwerdeantrag und Beschwerdebegründung. Der **Sachverhalt** stellt kurz die relevanten Fakten, insbesondere im Hinblick auf die Beschwerdepunkte, auf die Rechtswidrigkeiten der bezüglichen generelen Rechtsvorschriften und eventuell auf die unionsrechtlichen Fragestellungen dar (§ 15 Abs 2 VfGG, § 82 Abs 4 Z 2 VfGG). **Beweisanbote** sind idR überflüssig, weil der VfGH aufgrund des von der belangten Behörde und des ggf vom Verwaltungsgericht erhobenen Sachverhalts entscheidet und nicht selbst ermittelt. Beweisanbote im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (insb Urkunden) sind allerdings notwendig und zweckmäßig.

- Der VfGH ist im Rahmen der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit nach Art 144 Abs 1 B-VG abgesehen von den Fällen der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde nach Art 144 Abs 2 B-VG und der Zurückweisung der Beschwerde wegen Unzulässigkeit nur befugt, das angefochtene Erkenntnis oder den angefochtenen Beschluss entweder zu bestätigen (Abweisung der Beschwerde mit Erkenntnis) oder diese mit Erkenntnis zu kassieren (= aufzuheben). Entsprechend kann das bestimmte Begehren, das die Beschwerde zu enthalten hat (§ 15 Abs 2, § 82 Abs 4 Z 4 VfGG), einzig auf die Aufhebung (Kassation) des angefochtenen Erkenntnisses/Beschlusses gerichtet sein (§ 87 Abs 1 VfGG). Ein Beschwerdeantrag auf eine reformatorische Entscheidung in der Sache (etwa "Erteilung der im Verwaltungsverfahren beantragten Baubewilligung") wäre unzulässig.
- Die Beschwerde hat ex lege keine aufschiebende Wirkung (§ 85 Abs 1 VfGG). Wenn das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts allerdings in eine bestehende Rechtsposition des Beschwerdeführers eingreift, kann der Beschwerdeführer beim VfGH die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantragen. Aufgeschoben wird [1] bei Erkenntnissen, die auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen lauten, die Vollstreckung, [2] bei rechtsgestaltenden Erkenntnissen die Gebrauchnahme, [3] bei feststellenden Erkenntnissen die Verbindlichkeit der Feststellung. Der VfGH entscheidet über diesen Antrag mit gesondertem Beschluss in einer Rechtsentscheidung nach einer Abwägung der Interessen des Beschwerdeführers auf Aufschiebung einerseits gegen insbesondere die öffentlichen Interessen (eventuell gegen die Interessen anderer Parteien) auf Vollzug anderseits (§ 85 Abs 2 VfGG). Daher ist es erforderlich, in der Beschwerde die Sachverhalte und die Argumente insbesondere für die Interessen des Beschwerdeführers (unverhältnismäßiger Nachteil durch den Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses bzw durch Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung) vorzubringen und gegebenenfalls mit Beweisanboten (etwa mit der Beschwerde vorgelegte Urkunden) unter Beweis zu stellen.

Geht es dem Beschwerdeführer demgegenüber um die **Erweiterung seiner Rechte** (zB die Erteilung einer Baubewilligung oder die Gewährung staatlicher Leistungen), kommt ein Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** der Beschwerde **nicht in Betracht**!

- Der Beschwerdeführer erhält im Falle seines Obsiegens einen **pauschalen Kostenersatz**. Dafür ist es ausreichend, dass der Beschwerdeführer einen allgemeinen Kostenersatzantrag stellt, eine ziffernmäßige Spezifizierung ist nicht erforderlich (§§ 27 und 88 VfGG). Zum Kostenersatz wird der **hinter der belangten Behörde stehende Rechtsträger** (Bund für Bescheide des Bundes; Land für Bescheide des Landes; Gemeinde für Bescheide der Gemeinde) verpflichtet. Dabei ist darauf abzustellen, für welchen Rechtsträger die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorausgegangenen Verwaltungsverfahren **funktionell** tätig geworden ist (in der mittelbaren Bundesverwaltung daher der Bund). Daher sollte der Kostenersatzantrag den bezüglichen Rechtsträger nennen.
- Der Beschwerdeführer kann wenn der VfGH die Beschwerde mit Erkenntnis **abweist** oder die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss **ablehnt beantragen**, dass der VfGH die Beschwerde zur Prüfung der Frage, ob **einfachgesetzlich gewährleistete Rechte** verletzt sind, **an den VwGH abtritt** (Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG). Die Abtretung erfolgt nicht ex lege. Sie setzt einen Antrag des Beschwerdeführers voraus, der schon im Beschwerdeschriftsatz gestellt werden kann. Spätestens muss der **Abtretungsantrag** binnen **zwei Wochen** ab Zustellung der Entscheidung des VfGH beim VfGH gestellt werden. Aus gebührenrechtlichen Gründen (die Befassung des VwGH begründet eine weitere Eingabengebühr von € 240,-) wartet man in der Regel die Entscheidung des VfGH ab. Der VfGH tritt die Beschwerde mit Beschluss an den VwGH ab.

Eine Abtretung findet nicht statt, wenn es um Fragen der Vereinsfreiheit nach Art 12 StGG und der Versammlungsfreiheit nach Art 12 StGG geht. Für diese Fragen hält der VfGH den VwGH für nicht zuständig (Art 133 Abs 5 B-VG).

Wer eine **mittelbare Beschwerde** erhebt, bekämpft die verwaltungsgerichtliche Entscheidung wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Rechtsvorschrift. Ein subjektives Recht, dass der VfGH die generelle Rechtsvorschrift wirklich prüft, hat der Beschwerdeführer nicht. Der VfGH leitet die Prüfverfahren von Amts wegen ein. Der Beschwerdeführer darf daher ein Prüfverfahren einer generellen Rechtsvorschrift nur **anregen**, nicht beantragen. Der Beschwerdeführer sollte in der Anregung die generelle Rechtsvorschrift, die er für rechtswidrig hält, **genau nennen** (Bezeichnung der Rechtsvorschrift, konkret geltende Fassung, Kundmachung).

Der VfGH kann in einem Prüfverfahren genereller Rechtsvorschriften nur **Textteile aufheben**, nicht rechtmäßige Texte formulieren. Der Beschwerdeführer sollte daher in seiner Anregung die **Textteile bezeichnen**, die er für rechtswidrig hält. In Frage kommen einzelne Worte, Wortteile, Wortgruppen, Satzteile, Sätze, Absätze, Paragrafen, eventuell auch die ganze Rechtsvorschrift. Der verbleibende Text muss den rechtmäßigen Zustand herstellen. Häufig lässt sich nicht eindeutig begründen, welche Textteile rechtswidrig sind, weil Begründungen für mehrere Textvarianten möglich sind. In diesen Fällen sollte die Anregung Textteile **in eventu** alternativ zur Prüfung vorschlagen (etwa das Wort "Haus" in § 3 Abs 4, in eventu den zweiten Satz in § 3 Abs 4, in eventu § 3 Abs 4, in eventu § 3, vielleicht auch die gesamte Rechtsvorschrift [sogenannte "Kaskaden"formulierung]).

Da es sich nur um eine Anregung handelt, der VfGH für den Fall der Prüfung der generellen Rechtsvorschrift selbst einen präzisen Einleitungsbeschluss für das Prüfverfahren fassen muss, sind die **Präzisionsanforderungen** für die Anregung des Beschwerdeführers (Bezeichnung der Rechtsvorschrift, Fundstelle, konkret geltende Fassung und vor allem Bezeichnung der rechtswidrigen Textteile und der Kaskadenformulierung) **gering**. [Die volle Präzision ist bei den direkten (Individual)Anträgen an den VfGH (Art 139 Abs 1 Z 3, Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG) erforderlich].

19 Ist **Unionsrecht** auf den Sachverhalt anzuwenden, so verdrängt das Unionsrecht das diesbezügliche nationale Recht (sog Anwendungsvorrang). Daher hätten sowohl die belangte Behörde als auch das Verwaltungsgericht das Unionsrecht anwenden müssen. Das **Verwaltungsgericht** hätte darüber hinaus einen Vorabentscheidungsantrag an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) stellen **können**. Ist für den **VfGH** die Anwendung des Unionsrechts fraglich, so **muss** er – als nationale Letztinstanz – einen **Vorabentscheidungsantrag** an den EuGH stellen (Art 267 AEUV, § 19a VfGG).

Auf den Vorabentscheidungsantrag des VfGH hat der Beschwerdeführer kein subjektives Recht. Daher kann die Beschwerde einen solchen Vorabentscheidungsantrag nur **anregen**.

In der Begründung legt der Beschwerdeführer aus seiner Sicht dar, dass die Beschwerde zulässig und begründet ist. Dabei soll der Beschwerdeführer nicht alles und jedes begründen, sondern nur die rechtlichen Themen und Fragen ausführen, die strittig sein könnten.

Die Begründung beginnt mit **Zulässigkeitsfragen** (zB unklares Datum der Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses; Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte in Zweifelsfällen).

Es folgen Ausführungen, dass die zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsvorschriften für das angefochtene Erkenntnis oder den angefochtenen Beschluss **präjudiziell** sind.

Dann legt die **rechtliche Begründung** dar, in welche Rechte des Beschwerdeführers das angefochtene Erkenntnis oder der angefochtene Beschluss eingreift, außerdem (hierin liegt der Schwerpunkt der Beschwerde) dass und warum die zur Aufhebung angeregten generellen Rechtsvorschriften gesetz- oder verfassungswidrig sind. Dabei sind <u>alle</u> Bestimmungen der einfachen Gesetze und der Verfassungsgesetze in Betracht zu ziehen, gleichgültig, ob sie subjektives Recht (zB Grundrechte) oder objektives Recht (zB Gesetzmäßigkeitsgebot, Kompetenztatbestände) sind und unabhängig vom Sachverhalt der Beschwerde. Regt die mittelbare Beschwerde die Aufhebung von Textteilen in eventu an, so muss die Begründung jede Aufhebungsalternative berücksichtigen.

Ein eventueller Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder eine eventuelle Anregung auf einen Vorabentscheidungsantrag an den Gerichtshof (EuGH) sind **gesondert zu begründen**. Der Kostenersatzantrag und ein eventueller Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof brauchen keine nähere Begründung.

Ort und Datum sowie der **Vor- und Zuname des Beschwerdeführers** (oder die Bezeichnung der juristischen Person) beenden den Schriftsatz.